

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	27.04.2023	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Stieghorst</b>	27.04.2023	öffentlich
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	25.04.2023	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	11.05.2023	öffentlich

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**

**Errichtung einer zweizügigen Grundschule am Standort Otto-Brenner-Straße 45, 33607 Bielefeld**

**Betroffene Produktgruppe**

11.03.01, Bereitstellung schulischer Einrichtungen

**Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen**

Bedarfsgerechter Ausbau des Schulplatzangebots im Primarstufenbereich

**Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

BV Stieghorst, 13.02.2020, TOP 6, Drucksachen-Nr. 10007/2014-2020  
 BV Mitte; 20.02.2020, TOP 14, Drucksachen-Nr. 10007/2014-2020  
 Schul- und Sportausschuss, 21.01.2020, TOP 3.5.2 und 18.02.2020, TOP 3.5.1, Drucksachen-Nr. 10007/2014-2020  
 BV Mitte, 19.05.2020, TOP 8, Drucksachen-Nr. 10681/ 2014-2020  
 BV Stieghorst, 28.05.2020, TOP 10, Drucksachen-Nr. 10681/ 2014-2020  
 Schul- und Sportausschuss, 28.04.2020, 26.05.2020 und 22.06.2020, TOP 3.5.1, Drucksachen-Nr. 10681/2014-2020  
 BV Stieghorst, 20.08.2020, TOP 9, Drucksachen-Nr. 11211/2014-2020  
 Schul- und Sportausschuss, 25.08.2020, Drucksachen-Nr. 11211/2014-2020  
 Rat, 03.09.2020, TOP 19, Drucksachen-Nr. 11211/2020-2025  
 Schul- und Sportausschuss, 27.04.2021 TOP 3.5.1 und 01.06.2021, TOP 1.1, Drucksachen-Nr. 1084/2020-2025  
 BV Stieghorst, 26.01.2023, TOP 9, Drucksachen-Nr. 5396/2020-2025  
 BV Mitte; 26.01.2023, TOP 17, Drucksachen-Nr. 5396/2020-2025  
 Schul- und Sportausschuss, 14.02.2023, TOP 3.8 Drucksachen-Nr. 5396/2020-2025

**Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretungen Mitte und Stieghorst sowie der Schul- und Sportausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld, folgenden Beschluss zu fassen, der Rat beschließt:

1. Zum 01.08.2024 wird am Standort der ehemaligen Pestalozzischule an der Otto-Brenner-Straße 45, 33607 Bielefeld eine Grundschule aufbauend errichtet.

2. Die Schule wird zweizügig als offene Ganztagschule geführt. Die Stadt Bielefeld erteilt dem Schulamt für die Stadt Bielefeld als untere staatl. Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung zur Einrichtung des gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW).
3. Das pädagogische Konzept wird genehmigt.
4. Die Schule trägt den vorläufigen Namen „Grundschule Sieker“ der Stadt Bielefeld“.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung zur Errichtung der Grundschule gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW bei der Bezirksregierung Detmold zu beantragen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bestimmungsverfahren gemäß § 27 Abs. 1 SchulG NRW durchzuführen und die Schulart der neuen Schule festzulegen, bevor die Elternanschriften zur Schulanmeldung zum Schuljahr 2024/25 versandt werden.
7. Für die Beschlüsse zu 1. und 2. wird der sofortige Vollzug nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO beschlossen und die Verwaltung beauftragt, nach Genehmigung des Schulträgerbeschlusses durch die Bezirksregierung Detmold die Beschlüsse öffentlich bekanntzugeben.

**Begründung:**

Der Schul- und Sportausschuss hatte im Rahmen der ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung in seiner Sitzung am 22.06.2020 schulorganisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Bedarfe an Grundschulplätzen beschlossen. Damit verbunden war als empfohlene Handlungsvariante 1 die Errichtung einer neuen Grundschule im Handlungsgebiet Sieker am Standort Oldentruper Straße und die Bildung von Schuleinzugsbereichen zur Entlastung der Fröbelschule, der Rußheideschule, der Osningschule und der Stieghorstschule.

Im Rahmen der ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung wird für die städtischen Grundschulen bis zum Schuljahr 2028/29 ein Anstieg der Gesamtschülerzahlen von ca. 552 Schülerinnen und Schülern (SuS) prognostiziert. Die vorhandene Gesamtaufnahmekapazität wird um durchschnittlich 184 Plätze überschritten.

An den o.g. Schulen liegt die Gesamtschülerzahl mit durchschnittlich 40 Schülerinnen und Schülern durchgängig über der maximalen Gesamtkapazität, die Eingangskapazität wird um durchschnittlich 30 Plätze überschritten, daneben sind die Grundschule Hillegossen und Grundschule Ubbedissen im Handlungsgebiet Stieghorst zu berücksichtigen, welche durchschnittlich mit 49 Schülerinnen und Schülern durchgängig über der Gesamtkapazität liegen, die Eingangskapazität wird an diesen Schulen um durchschnittlich 22 Plätze überschritten. Daneben ist mit einer weiteren Umverteilung von anderen Schulen zu rechnen sowie mit zusätzlichen Schülerinnen und Schülern durch zukünftige Bebauung im Schuleinzugsbereich (z.B. Konversion Rochdale Barracks) und mögliche Zuwanderung. Mit der neuen Grundschule, die dauerhaft stabil 2-zügig geführt wird, erfahren die benachbarten Schulen die dringend benötigte Entlastung.

Gemäß § 82 Abs. 1 u. 2 SchulG NRW muss bei Errichtung einer neuen Grundschule die Mindestgröße von 25 Schülerinnen und Schülern pro Klasse für die Dauer von mindestens 5 Jahren gesichert sein. Weiterhin muss die neu zu errichtende Grundschule bei Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. (s. hierzu Anlage 1 und 2: Schülerzahlprognosen).

Für die Errichtung der neuen Grundschule ist von einem Grundstücksbedarf von ca. 10.000 m<sup>2</sup> auszugehen. Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 beschlossen, die

neue Grundschule im Stadtbezirk Stieghorst auf dem Grundstück an der Oldentruper Straße gegenüber der Einmündung Meisenstraße zu errichten.

### **Interim in der Pestalozzischule**

Da der Grundschulneubau auf dem genannten Grundstück an der Oldentruper Straße nicht bis zum Beginn des Schuljahres 2024/25 bezugsfertig hergestellt sein wird, ergibt sich aufgrund der im Stadtbezirk Stieghorst und Mitte bereits lebenden Kinder die dringende Notwendigkeit, die weitere Grundschule bereits vorab an einem Interimsstandort zu gründen. Als Interimsquartier steht das Gebäude der ehemaligen Pestalozzischule (Otto-Brenner- Straße 45) zur Verfügung. Das Gebäude wird derzeit noch vom Sozialdezernat der Stadt Bielefeld als Unterkunft genutzt, aber ab Mai 2023 freigegeben und rückgebaut sowie bedarfsgerecht für eine schulische Nutzung ertüchtigt.

Auf Grundlage der Prognosen der Schulentwicklungsplanung zeichnet sich ab, dass an den benachbarten Grundschulen des Stadtbezirkes Mitte und Stieghorst ab dem Schuljahr 2024/25 die Schulplatzversorgung nicht mehr im vorhandenen Bestand – auch unter Berücksichtigung möglicher Mehrklassen – abgedeckt werden kann und folglich ein Interim erforderlich wird.

Der Schul- und Sportausschuss hat daher in seiner Sitzung vom 14.02.2023 (Ds-Nr. 5369/2020-2025) beschlossen, die ehemalige Pestalozzischule in Stieghorst als Interimsstandort für die Neugründung einer Grundschule im Stadtbezirk Stieghorst herzurichten. Die Neugründung soll zum Schuljahr 2024/25 erfolgen. Die (Mindest-)Raumbedarfe für die Schuljahre 2024/25 – 2026/27 orientieren sich an dem mit der ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung beschlossenen Bielefelder Raumprogramm und sind in der Anlage 3 dargestellt. Die Sachausstattung erfolgt gemäß den Standards der Ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung und der Digitalstrategie für die allgemeinbildenden Schulen in städt. Trägerschaft.

### **Schülertransport**

Aufgrund der Besonderheit der Beschulung an einem Interimsstandort prüft die Verwaltung derzeit für alle Schüler/-innen südlich der Oldentruper Straße die Einrichtung von Schülerspezialverkehr.

Alternativ könnte diesen Schüler/-innen – insbesondere für den Fall, dass moBiel den Transport im Rahmen einer auf die Schulbedarfe abgestimmten Sonderlinienführung übernehmen würde – das SchülerTicket Westfalen für die Zeit der Interimslösung angeboten werden.

### **Zukünftiges Schulgebäude am Standort Oldentruper Straße**

Die Schule soll an den Standort Oldentruper Straße (Gemarkung Bielefeld, Flur 63, Flurstücksnr. 2457, Höhe Einmündung Meisenstraße) verlagert werden, sobald der Bau des dort neu zu errichtenden Schulgebäudes inklusive 1-fach Sporthalle abgeschlossen ist und die Räume bezugsfertig sind.

### **Pädagogisches Konzept**

Das pädagogische Konzept wurde unter Federführung einer externen pädagogischen Beraterin von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Verwaltung sowie einer fachlichen Expertise der Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft, erarbeitet. In dem Konzept werden die Grundzüge der pädagogischen Arbeit der neuen Grundschule beschrieben und deren Schwerpunkte benannt. Das Konzept dient auch als Arbeitsgrundlage für den weiteren Prozess der Schulentwicklung.

Laut pädagogischem Konzept soll die Schule als inklusive offene Ganztagschule mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt geplant werden. Aufgrund der überdurchschnittlichen

bildungsrelevanten sozialen Belastungen im Einzugsbereich soll ein Familiengrundschulzentrum entstehen. Dies entspricht den Empfehlungen im Ganzheitlichen Schulentwicklungsplan.

Das ist das Konzept als Anlage 4 beigelegt.

### **Gemeinsames Lernen**

Gemäß § 20 Abs. 2 SchulG NRW findet sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Der Unterricht wird dabei als Gemeinsames Lernen (GL) für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Unterstützungsbedarf im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde richtet GL mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell oder sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden (§ 20 Abs. 5 SchulG NRW).

### **Schulname**

Der Name der Schule, der gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 SchulG NRW die Schulform und den Schulträger erkennen lassen muss, ist zwingender Bestandteil des Errichtungsbeschlusses. Er muss den Grundsätzen der Rechtsklarheit entsprechen und sich daher vom Namen anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Der vorläufige Namensvorschlag der Verwaltung orientiert sich am Einzugsbereich der Schule. Die Schulkonferenz wird gebeten zu einem späteren Zeitpunkt einen anderen Namen vorzuschlagen.

Die Bezirksvertretung Stieghorst hat in ihrer Sitzung am 16.03.2023 den Beschluss gefasst, die Verwaltung zu bitten, die neue Grundschule statt Grundschule Sieker in Mühlenbachschule zu benennen. Die Verwaltung empfiehlt, diesen geografisch für den Standort Oldentruper Straße passenden Namen der künftigen Schulkonferenz der neu zu errichtenden Schule als Vorschlag zu unterbreiten.

### **Bestimmungsverfahren**

Für die neu zu errichtende Grundschule ist gemäß § 27 SchulG NRW in Verbindung mit der Bestimmungsverfahrensverordnung ein Bestimmungsverfahren zur Festlegung der Schulart durchzuführen. Das in diesem Rahmen durchzuführende Abstimmungsverfahren ist nach dem Beschluss über die Errichtung der Grundschule und vor Genehmigung des Errichtungsbeschlusses durch die obere Schulaufsichtsbehörde durchzuführen und liegt in der Zuständigkeit des Schulträgers.

Die im Gebiet der Schule wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, sind stimmberechtigt und entscheiden darüber, ob die Schule als Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule errichtet wird.

Das Verfahren soll sich auf die virtuellen Schuleinzugsbereiche der neu zu gründenden Schule und der bestehenden angrenzenden Schulen (Rußheideschule, Fröbelschule, Osningschule Grundschule Stieghorst und Grundschule Oldentrup erstrecken. Das Abstimmungsverfahren soll für die Eltern des nächsten Einschulungsjahrgangs (Schuljahr 2024/25) durchgeführt werden.

### **Schuleinzugsbereiche**

Zur Stärkung der neuen Schule und einer optimierten Kapazitätsauslastung sollen nach Genehmigung des Errichtungsbeschlusses in einem gesonderten Verfahren verbindliche

Schuleinzugsbereiche für die angrenzenden Schulen festgelegt werden.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Der sofortige Vollzug nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse zu Punkt 1 und 2 wird angeordnet. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die Errichtung der neuen Grundschule Sieker zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse sämtlicher rechtlich und tatsächlich betroffener Personen des Schulorganisationsaktes frühzeitig vor Beginn des Schuljahres 2024/25 Klarheit über das Grundschulangebot in den Stadtbezirken Stieghorst und Mitte zu erlangen.

Dr. Witthaus  
Beigeordneter